

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Auslegung des 1. Planänderungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020 für den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf-Süd an der A1 von Bau-km 332+712 bis Bau-km 332+249**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2020 - 25.04.1.11-01/19, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden. Dieser wird nun mit Planänderungsbeschluss vom 23.09.2021 geändert.

**II.**

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planänderungsbeschluss ist auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3205> und im UVP-Portal ab dem 18.10.2021 einsehbar.

Jeweils eine Ausfertigung des Planänderungsbeschlusses liegt in der Zeit vom **18.10.2021 bis 02.11.2021** (einschließlich) in den Städten Dortmund und Schwerte zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus:

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Stadt Dortmund</b><br/> <b>Stadtplanungs- und Bauordnungsamt</b><br/>                 Burgwall 14<br/>                 44122 Dortmund</p> <p><b>im Erdgeschoss, Zimmer 27</b></p> <p>Telefon: 0231/50-23720<br/>                 E-Mail: sstork@stadtdo.de</p> <p><b>Es ist im Vorfeld ein fester Termin während der genannten Zeiten zu vereinbaren. Termine können telefonisch oder per Mail mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in vereinbart werden.</b></p> <p><b>Aufgrund der Corona-bedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes.</b></p> <p><b>Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Pflicht.</b></p> | <p>Montag – Mittwoch<br/>                 8.30 - 12.00 Uhr<br/>                 13.30 - 15.30 Uhr</p> <p>Donnerstag<br/>                 8.30 - 12.00 Uhr<br/>                 13.30 - 17.00 Uhr</p> <p>Freitag<br/>                 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</p> |
| <p><b>Stadt Schwerte</b><br/>                 Planungsamt<br/>                 Rathaus I<br/>                 Rathausstr. 31<br/>                 58239 Schwerte</p> <p><b>Ebene 4 - Raum 411a</b></p>   | <p>Montag – Freitag<br/>                 08.00 – 12.00 Uhr</p> <p>Zusätzlich Donnerstag<br/>                 14.00 – 17.00 Uhr</p>  |

Telefon: 02304 – 104-643

E-Mail: sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de

Alle Ämter der Stadtverwaltung Schwerte sind nur noch mit fest vereinbarten Terminen zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit der/dem zuständigen Mitarbeiter\*in vereinbart werden.

**Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Rathaus Pflicht.**

**In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.**

2. Der Planänderungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planänderungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

### **III. Gegenstand des Planänderungsbeschlusses**

Aufgrund einer Gesetzesänderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine Änderung der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2020 notwendig geworden. Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung bei Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Bundesverkehrsweg, sodass Klagen den Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020 keine aufschiebende Wirkung haben.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2020 in der Hauptsache für diese Bundesfernstraße hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkungen der Anfechtungsklage gegen den v. g. Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster,**

gestellt und begründet werden. Für den Antrag gilt die Frist nach § 17e Abs. 3 und Abs. 4 FStrG.

Im Auftrag  
gez. Kürzel